

I gefahrbringenden Handlung über konkrete, ihm auferlegte Hechtpflichten hinweggesetzt hat, deren Befolgung das gesellschaftsgefährliche Eesultat der Handlung gehindert hätte.

Die Fragen der Fahrlässigkeit stellen eines der schwierigsten und zugleich wichtigsten Probleme des demokratischen Strafrechts dar, das jedoch bisher in Theorie und Praxis noch nicht befriedigend gelöst werden konnte. Seine Kompliziertheit ergibt sich daraus, daß bei der Fahrlässigkeit der verbrecherische Charakter der konkreten psychischen Einstellung des Täters nicht so eindeutig zutage tritt wie beim Vorsatz und daß deshalb die psychische Struktur, der verbrecherische Inhalt und dementsprechend auch die Kriterien der Strafwürdigkeit dieser Schuldform nur schwer zu erkennen und begrifflich erfassbar sind. Die Wichtigkeit des Fahrlässigkeitsproblems besteht demgegenüber darin, daß die Grenzen der Fahrlässigkeit zugleich die Grenzen von Schuld und Nichtschuld, d. h. die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt, darstellen und deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtspflege unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates besonders exakt bestimmt werden müssen. Die Klärung des Wesens und des Begriffes der Fahrlässigkeit, an der die bürgerliche Strafrechtslehre trotz wertvoller Ansätze in ihrer progressiven Schaffenszeit (z. B. bei Feuerbach) gescheitert ist und scheitern mußte, ist deshalb eine der verantwortungsvollsten Aufgaben der sozialistischen Strafrechtswissenschaft.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit gibt es in unserem geltenden Strafrecht nicht.

2. Die allgemeinen Merkmale der Fahrlässigkeit

Das entscheidende Wesensmerkmal der Fahrlässigkeit ist, daß der Täter zwar nicht beabsichtigt und nicht gewollt, jedoch *unter Mißachtung bestimmter, ihm obliegender Rechtspflichten einen gesellschaftlichen Schaden oder Gefahrenzustand herbeiführt, der bei pflichtgemäßem Verhalten nicht eintreten würde*. Diese Unachtsamkeit des Täters gegenüber seinen rechtlichen Pflichten hat ihre subjektiven Ursachen in Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen, mangelnder Staatsdisziplin, nachlässiger Einstellung gegenüber den Berufspflichten, in Leichtsinn, Oberflächlichkeit, Überheblichkeit und ähnlichen der sozialistischen Ideologie fremden ideologischen Faktoren.